

## FAQs

Das LBV hat zahlreiche Nachfragen zu den Regelungen des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) erreicht. Sollten auch Sie Fragen zu Ihrer Bezügemitteilung und den Regelungen des BVAnp-ÄG 2022 haben, die Sie nicht bereits mit der Hilfe der Infobeilage zur Bezügemitteilung für Dezember 2022 beantworten konnten, finden Sie nachfolgende FAQ als weitere Hilfestellung. Wir bitten daher, von entsprechenden Einzelanfragen an das LBV zunächst abzusehen.

### Erfahrungsstufen

**1. Verringern sich meine Bezüge durch die niedrigere Grundgehaltsstufe ab 01.12.2022 bzw. habe ich durch die „Rückstufung“ um 2 Stufen finanzielle Nachteile?**

Die neue Stufenzuordnung der Beamtinnen und Beamten stellt keine Zurückstufung dar und ist nicht mit finanziellen Einbußen verbunden. Das Grundgehalt verringert sich durch die neue Erfahrungsstufe nicht. Vielmehr wurden die Beamtinnen und Beamten der Landesbesoldungsordnung A unter besitzstandswahrender Anrechnung bisher erbrachter Erfahrungszeiten sowie berücksichtigungsfähiger Zeiten in die neue Stufenstruktur der Gehaltstabelle überführt. Dadurch sollen auch Überholungseffekte und Nachteile vermieden werden. Insgesamt führt die Umstellung zu einem Wegfall der ersten beiden Erfahrungsstufen. Die bisherigen Stufen 3 bis 12 sind künftig die Stufen 1 bis 10.

**2. Bekomme ich für meine neue Erfahrungsstufe einen neuen Festsetzungsbescheid?**

Durch die neue Stufenzuordnung ändert sich ausschließlich die Bezeichnung der Erfahrungsstufe. Der bei Dienstbeginn mit Bescheid des LBV festgesetzte Zeitpunkt des Beginns des Stufenaufstiegs ändert sich nicht. Dementsprechend ist auch kein neuer Festsetzungsbescheid zu erlassen. Dies gilt insbesondere auch für Neuzuordnungen der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 in den bisherigen Erfahrungsstufen 1 bis 3 bzw. in der Besoldungsgruppe A 10 bisherige Stufe 11 (gemäß Art. 33 Abs. 1 bis 3 BVAnp-ÄG 2022). Die neue Erfahrungsstufe kann der Bezügemitteilung für den Monat Dezember 2022 entnommen werden.

**3. Muss ich Widerspruch gegen die Reduzierung von 12 auf 10 Stufen einlegen?**

Die Einlegung eines Rechtsmittels ist nicht erforderlich, da die neue Stufenzuordnung keine Zurückstufung oder Reduzierung darstellt und sich das mit der neuen Erfahrungsstufe verbundene Grundgehalt nicht verringert.

**4. Ist es richtig, dass Berufseinsteiger durch die Neustrukturierung der Erfahrungsstufen zwei Jahre schneller die nächste Erfahrungsstufe erreichen als Beamtinnen und Beamte nach der früheren Stufenstruktur?**

Mit der Neustrukturierung der Erfahrungsstufen soll eine weniger kleinteilige Differenzierung der Erfahrungsstufen erreicht werden, weshalb es künftig nur noch 10 Erfahrungsstufen gibt. Die Umstellung führt zu einem Wegfall der ersten beiden Erfahrungsstufen. Die bisherigen Stufen 3 bis 12 sind künftig die Stufen 1 bis 10. Von der Neustrukturierung profitieren in erster Linie Beamtinnen und Beamte in den bisherigen Stufen 1 und 2 durch einen höheren Stufeneinstieg. Hierin liegt im Vergleich zu Beamtinnen und Beamten, die in der vorherigen Struktur der Erfahrungsstufen aufgestiegen sind, keine Ungleichbehandlung, da der Gesetzgeber im Rahmen einer Neustrukturierung sich für Verbesserungen in der Einstiegsbesoldung entscheiden kann.

## **Nachzahlungen 2020 bis November 2022**

### **5. Wie setzt sich der Nachzahlungsbetrag zusammen bzw. wie kann ich diesen berechnen?**

Die Nachzahlung an betroffene Beamtinnen und Beamte setzt sich grundsätzlich aus den in Art. 34 und ggf. 35 BVAmp-ÄG 2022 angegebenen Monatsbeträgen zusammen. Für jedes Anspruchsjahr ist zu prüfen, ob und für welchen Monat die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen bzw. in welcher Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe die Beamtin/ der Beamte sich befand. Die Addition dieser einzelnen Monatsbeträge ergibt dann den Nachzahlungsbetrag in brutto. Weitergehende Hinweise finden Sie auf der Homepage des LBV unter „Aktuelles“ in der [Orientierungshilfe zum Nachvollziehen der Höhe für die Jahre ab 2020](#).

### **6. Warum habe ich nicht für den gesamten Zeitraum 2020 bis November 2022 eine Nachzahlung erhalten?**

Die Gewährung der Nachzahlung und deren Höhe hängt von individuellen Voraussetzungen ab. Sie sind anspruchsberechtigt, soweit Sie sich in den Jahren 2020 bis 2022 in einer mit einem Nachzahlungsbetrag besetzten Besoldungsgruppe (maximal A 10) und Erfahrungsstufe befunden haben und in diesem Zeitraum ein erstes und ggf. ein zweites Kind beim Familienzuschlag berücksichtigt wurde. Weitergehende Hinweise finden Sie auf der Homepage des LBV unter „Aktuelles“ in der [Orientierungshilfe zum Nachvollziehen der Höhe für die Jahre ab 2020](#).

Darüber hinaus sind Sie anspruchsberechtigt, soweit in den Jahren 2020 bis 2022 ein drittes (und ggf. weiteres) Kind beim Familienzuschlag berücksichtigt wurde.

### **7. Warum haben meine Kolleginnen und Kollegen eine Nachzahlung erhalten und ich nicht bzw. warum unterscheidet sich deren Höhe?**

Die Gewährung der Nachzahlung und deren Höhe hängt von individuellen Voraussetzungen ab, vgl. Ausführungen zu Frage 6.

### **8. Wann kommt die Nachzahlung für die Jahre vor 2020?**

Die Nachzahlung an Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer für die Jahre vor 2020 wird das LBV sukzessive und manuell bearbeiten und wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2023 erfolgen.

**9. Kann ich rückwirkend die Anspruchsberechtigung für das Kindergeld bzw. den kinderbezogenen Familienzuschlag zugunsten meiner Ehefrau oder meines Ehemannes ändern, damit wir doch eine Nachzahlung erhalten?**

Eine rückwirkende Änderung der Anspruchsberechtigung zugunsten des anderen Elternteils ist nicht möglich.

**10. Wann erfolgt die Nachzahlung an Betroffene, die zwischenzeitlich aus dem Landesdienst ausgeschieden sind?**

Bei den aus dem Landesdienst ausgeschiedenen Betroffenen wird in jedem Einzelfall die aktuelle Bankverbindung ermittelt. Eine Auszahlung erfolgt dann mit der nächstmöglichen Bezügezahlung.

**11. Warum ist nicht für alle Besoldungsgruppen bzw. Erfahrungsstufen ein Nachzahlungsbetrag vorgesehen (beispielsweise in der Besoldungsgruppe A 9 Stufe 7)?**

Für die Jahre 2020 bis zum Inkrafttreten des BVAnp-ÄG 2022 sollen Nachzahlungen an all diejenigen Beamtinnen und Beamte erfolgen, deren Besoldung den Mindestabstand zur Grundsicherung nach den konkretisierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) nicht einhält. Soweit einer Besoldungsgruppe bzw. Erfahrungsstufe kein Nachzahlungsbetrag zugewiesen ist, bedeutet dies, dass der Mindestabstand eingehalten wurde. Die Besoldung in dieser Besoldungsgruppe bzw. Erfahrungsstufe war also auch nach den konkretisierten Vorgaben des BVerfG-Beschlusses vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) verfassungsgemäß.

**Kinderbezogener Familienzuschlag ab Januar 2023**

**12. Warum ist der laufende kinderbezogene Familienzuschlag in der Bezügemitteilung für Januar 2023 niedriger als in der Bezügemitteilung für Dezember 2022?**

In der Bezügemitteilung für Dezember 2022 kann in dem laufenden kinderbezogenen Familienzuschlag einmalig ein „Nachzahlungsbetrag“ für den Monat Dezember 2022 enthalten sein. Ab Januar 2023 wird in der Bezügemitteilung ausschließlich der laufende kinderbezogene Familienzuschlag ausgewiesen.

**Zulage für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte (Art. 36 BVAnp-ÄG 2022)**

**13. Warum bekommen nicht alle Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 eine Ausgleichszulage nach Artikel 36?**

Mit der Zulage gemäß Artikel 36 wird für die aus A 9 Z in den gehobenen Dienst aufgestiegenen und sich nach dem 1. Dezember 2022 in A 10 befindenden Beamtinnen und Beamten eine finanzielle Schlechterstellung gegenüber nicht aufgestiegenen Beamtinnen und Beamten in den Spitzenämtern des mittleren Dienstes (A 10 Z) vermieden. Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Dezember 2022 aus A 9 in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind, erhalten keine Zulage. Hintergrund ist, dass ein finanzieller Ausgleich für eine nicht stattgefundene Beförderung (hier: Gewährung einer Amtszulage) nicht erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn diese bei Verbleib in der bisherigen Laufbahn später ausgesprochen worden wäre. Da Artikel 36 nur für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte gilt, findet dieser zudem für Beamtinnen und Beamte, die im Eingangsamte des gehobenen Dienstes in A 9 ins Berufsleben gestartet sind, keine Anwendung.

### **Amtszulage A 10 Z**

#### **14. Warum wurde die bisherige Höhe der Amtszulage für das Spitzenamt des mittleren Dienstes gekürzt?**

Die bisherige Amtszulage für die Spitzenämter des mittleren Dienstes bleibt auch in deren neuen besoldungsrechtlichen Einstufung in A 10 dem Grunde nach bestehen. Im Zuge der Neuordnung der Ämtereinstufung und der damit verbundenen Anhebung der Ämter des mittleren Dienstes um eine Besoldungsgruppe hat sich hinsichtlich der Höhe der Amtszulage gleichwohl eine geänderte bewertungsrechtliche Einschätzung ergeben. Hintergrund ist, dass die Feindifferenzierung auf der Grundlage der Besoldungsgruppe erfolgt, zu welcher eine Amtszulage ausgebracht ist. So soll durch die neue Höhe der Amtszulage ein ausreichender Abstand zu Führungspositionen in Besoldungsgruppe A 11 beibehalten werden. Zudem soll ein Abstand zu den schon bisher und künftig in Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage ausgebrachten Ämtern gewahrt bleiben.

### **Widersprüche**

#### **15. Kann ich jetzt noch einen Widerspruch einlegen für die Jahre vor 2020?**

Die Einlegung eines Rechtsmittels auf amtsangemessene Alimentation muss bis Ende eines Jahres (= Ende eines Haushaltsjahres) eingelegt werden und wirkt nur auf den 1. Januar des Jahres zurück, in dem das Rechtsmittel eingelegt wird. Eine rückwirkende Einlegung eines Widerspruches für die Jahre vor 2020 ist daher nicht möglich.

#### **16. Muss ich gegen die Regelungen des BVerfGE 2022 ggf. Widerspruch einlegen? Was passiert, wenn ich Widerspruch eingelegt habe?**

Der Besoldungsgesetzgeber in Baden-Württemberg hat mit den Regelungen des BVerfGE 2022 (GBl. S. 540) u.a. die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (BvL 4/18 und 2 BvL 6/17) umgesetzt.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2023 hat Herr Minister Dr. Bayaz folgende Zusage gegeben: Sollten Regelungen des BVerfGE 2022 im Zuge einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht als nicht verfassungsgemäß eingestuft wer-

den, wird das Ministerium für Finanzen etwaige Nachzahlungen entsprechend einer vom Gesetzgeber dann zu treffenden Korrekturregelung von Amts wegen rückwirkend leisten.

Zur zeitnahen Geltendmachung eines amtsangemessenen Besoldungsanspruchs ist daher die Einlegung von Widersprüchen bzw. die Stellung von Anträgen gegen die Regelungen des BVAnp-ÄG 2022 nicht erforderlich.

Soweit Widersprüche bzw. Anträge bereits eingereicht wurden oder künftig werden, werden diese bis zu einer höchstrichterlichen Klärung der Rechtslage über das BVAnp-ÄG 2022 ruhend gestellt. Die Einrede der Verjährung wird in diesen Fällen nicht erhoben, es sei denn, dass der geltend gemachte Anspruch bereits bei der Geltendmachung verjährt oder verwirkt war.

### **Versorgungsempfängerinnen und -empfänger**

#### **17. Erhalten auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einen Erhöhungsbetrag zum kinderbezogenen Familienzuschlag?**

Bei der Gewährung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bleiben die in Anlage 12 (Familienzuschlag) des Landesbesoldungsgesetzes ausgewiesenen Erhöhungsbeträge, um welche sich der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind in Abhängigkeit von der Besoldungsgruppe bzw. Erfahrungsstufe erhöht, außer Betracht.